ÄRZTEKAMMER
WESTFALEN-LIPPE

Erklärung zur Offenlegung von Interessenkonflikten der Wissenschaftlichen Leitung

Titel/Thema der Fortbildungsmaßnahme: _____

Termin/Ort der Fortbildungsmaßnahme: _____

Veranstaltungsnummer (VNR, falls bekannt): _____

Anbieter/Anbieterin: _____

Sponsor(en) der o. g. Fortbildungsmaßnahme:

_____

_____

_____

Meine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der o. g. Fortbildungsmaßnahme bezogen auf den/die an Fortbildungsmaßnahme beteiligten Sponsor/Sponsoren (innerhalb der letzten drei Jahre):

Honorar für Vortrags-, Autoren-, Gutachter- oder Beratertätigkeit	☐ ja	☐ nein
Honorar für Vorbereitung von Fortbildungen	☐ ja	☐ nein
Erstattung von Reise- oder Übernachtungskosten	☐ ja	☐ nein
Erstattung von Teilnahmegebühren an Fortbildungen	☐ ja	☐ nein
Patente	☐ ja	☐ nein
Gelder aus Lizenzen / Tantiemen	☐ ja	☐ nein
Honorar für Durchführung von Auftragsstudien	☐ ja	☐ nein
Erhalt von Forschungsgeldern	☐ ja	☐ nein

Sonstige Interessenkonflikte (bitte kurz darlegen):

_____

_____

Gegenüber den Teilnehmenden der Fortbildungsmaßnahme werde ich meine Interessenkonflikte schriftlich offenlegen (z. B. auf den ersten Folien der Präsentation).

_____

Ort Datum Unterschrift/Stempel der wissenschaftl. Leitung

Hinweise zur Offenlegung von Interessenkonflikten:

Bei der ärztlichen Fortbildung sind die ärztliche Unabhängigkeit sowie das Patienten- und Gemeinwohl als Handlungsmaxime der medizinischen Versorgung zu sichern. Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Dritten, auch mit der Industrie, sind in der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe (§ 32 und 33) festgelegt.

Die Fortbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 29.03.2025 sowie die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung setzen zur Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung voraus, dass eine Fortbildungsmaßnahme die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren und diese nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflussen darf.

Der Anbieter/die Anbieterin, die Wissenschaftliche Leitung und die weiteren Mitwirkenden müssen ihre Interessenkonflikte gegenüber der Ärztekammer und gegenüber den Teilnehmenden in geeigneter und nachvollziehbarer Weise offenlegen (§ 5 Abs. 8 und 9 Fortbildungsordnung).

Interessenkonflikte sind definiert als Gegebenheiten, die ein Risiko dafür schaffen, dass professionelles Urteilsvermögen oder Handeln, welches sich auf ein primäres Interesse bezieht, durch ein sekundäres Interesse unangemessen beeinflusst werden. Unter primärem Interesse wird das Wohlergehen der Patienten und eine Weiterentwicklung des medizinischen Wissens verstanden. Sekundäre Interessen können materieller oder immaterieller Natur sein (z. B. professionell, intellektuell, politisch, sozial).

Zweck der Offenlegung von Interessenkonflikten ist, dass Teilnehmende sowie die anerkennende Ärztekammer die Möglichkeit erhalten, sich eine Meinung über die Interessenlage eines Anbieters/einer Anbieterin, der wissenschaftlichen Leitung und der Referierenden zu bilden.

Stand: Oktober 2026, el, bur